

Stuttgart, den 03.09.2024

Betreff: Fristverlängerung nach § 7 Abs. 7 LIFG

Sachstandsmitteilung

Sehr geehrte 

wir informieren Sie darüber, dass bei Ihrer Anfrage **fragdenstaat #314477** eine Drittbeteiligung nach § 8 LIFG durchgeführt werden muss, da sowohl personenbezogene Daten Dritter i.S.d. § 5 LIFG als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter i.S.d. § 6 LIFG betroffen sind.

Im Rahmen der Drittbeteiligung steht den betroffenen Unternehmen nach § 8 Abs. 1 LIFG das Recht zu, zu Ihrem Informationsbegehren binnen eines Monats nach Zugang des Beteiligungsschreibens Stellung zu beziehen. Der Informationszugang darf nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LIFG erst erfolgen, wenn die Entscheidung über die Gewährung des Informationszugangs bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind. Unsere Antwortfrist verlängert sich mithin nach § 7 Abs. 7 LIFG um den Zeitraum, der für eine ordnungsgemäße Drittbeteiligung erforderlich ist, längstens um 3 Monate, sofern eine frühere Beantwortung Ihrer Anfrage nicht möglich ist.

Stand heute haben wir noch keine Stellungnahmen von den Drittbetroffenen erhalten, sodass eine abschließende Entscheidung aktuell in der Sache nicht erfolgen kann.

Wir sind bemüht Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten und bitten Sie in der Zwischenzeit von etwaigen Anfragen nach dem Sachstand abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Im Auftrag des
Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg